

Merkblätter „Pauschalförderung“

Blatt 11 „IT- und EDV Bedarf“

Allgemeine Informationen zu IT-EDV-Bedarf für Verwaltung, Videokonferenzen, digitale Anwendungen, Datenschutz

1. Folgende regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen können bezuschusst werden
 - Software, Lizenzen,
 - regelmäßige Wartungen, technische Anpassungen, Konfigurationen, Updates und Upgrades,
 - Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Barrierefreiheit.
2. Ausgaben sind im angemessenen Rahmen bis zu einer Gesamtsumme von maximal 1.500 Euro pro Jahr anrechenbar.
3. Betreffend Internetgebühren vergleichen Sie bitte das Merkblatt Nr. 5 „Telekommunikation“,
4. betreffend Anschaffungen (z.B. Hardware) beachten Sie bitte das Merkblatt Nr. 3a bzw. Nr. 3b.
5. Aufwendungen, die nicht auf regelmäßige Anpassungen entfallen, z.B. Neuerstellungen von Homepages, Neu-Entwicklungen und -installierungen, Neuimplementierung von EDV-Systemen, sind **ausschließlich** der Projektförderung zuzuordnen.

Information und Beratung

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen.

Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: www.selbsthilfe-rlp.de.

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite
www.selbsthilfe.aok-rps.de zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

Blatt 1	„Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“
Blatt 2	„Mietkosten und Nebenkosten“
Blatt 3a	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Gruppen)
Blatt 3b	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen)
Blatt 4	„Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)
Blatt 5	„Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)
Blatt 6	„Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“
Blatt 7	„Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“
Blatt 8	„Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“
Blatt 9	„Fahrt-/Reisekosten und Klinikbesuchsdienst“ (Gruppen)
Blatt 10	„Nicht förderfähige Ausgaben“
Blatt 11	„IT-EDV-Bedarf“
Blatt 12	„Steuer- und Rechtsberatung“
Blatt 13	„Versicherungen“
Blatt 14	„Supervision“
Blatt 15	„Schulungen ...“
Blatt 16	„Regelmäßige Maßnahmen“

Stand: 25.10.2023

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.